RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI, I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV '90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBI.I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474).

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2011 (GVBI. I 2011, S. 46, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBI S. 457).

KATASTERGRUNDLAGEN

66

GEBÄUDE, HAUS-NR.

Flur 22

FLURNUMMER

15/2

FLURSTÜCKS-NR.

FLURSTÜCKSGRENZE

Kartengrundlage ist ein Auszug aus der digitalen Liegenschaftskarte der Gemeinde Niestetal. Gemarkung Heiligenrode, Flur 22.

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie der Gebäudebestand mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 11.03:20%. übereinstimmen.



B-Plan Nr. 29 45/9 Maßstab 1 : 500 44/5 9/5 19/22 8/1 22/5 21/1 15/1 19/21 19/24 Flur 22 22/4 19/12 58 Kasseler Straße 81/17

FESTSETZUNGEN GEMÄSS PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER **BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, BauNVO)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

Zulässige Höchstmaße (§ 16 (4) BauNVO):

GFZ 0.6 ΖII FH 14,0 m

GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL VOLLGESCHOSSZAHL FIRSTHÖHE

MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)

Zulässige Höchstmaße (§ 16 (4) BauNVO):

GRZ 0.6 GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ 1.2

ΖII

VOLLGESCHOSSZAHL FH 11,0 m FIRSTHÖHE

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, Zweckbestimmung: Erholung und nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

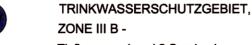


GRENZEN DES RÄUMLICHEN GEL-TUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 9 (6) BauGB)

Für den gesamten Geltungsbereich gilt:



Tiefbrunnen 1 und 2 Sandershausen

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, BauNVO)

im WA: OFFENE BAUWEISE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

---- BAUGRENZEN



Aufteilung und Gestaltung der Verkehrsfläche sind nicht Gegenstand der Festsetzung.

KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN

(§ 9 (5) BauGB)

Grundsätzlich muss für den gesamten Geltungsbereich von kriegsbedingt vorhandenen Kampfmitteln im Boden ausgegangen werden.

Vor Beginn von bodeneingreifenden Maßnahmen sind eine systematische Überprüfung und falls erforderlich die vollständige Beräumung von aufgefundenen Kampfmitteln vorzunehmen. Die Bestimmungen für die Kampfmittelräumung in Hessen sind strikt einzuhalten.

Der gesamte Geltungsbereich ist durch Straßenlärm belastet, der die Orientierungswerte (DIN 18005) für MIund WA-Gebiete überschreitet.

Die Möglichkeiten des passiven Schallschutzes für/ an Umfassungsbauteilen (DIN 4109) sind im Sinne der Wohnqualität soweit auszuschöpfen, dass folgende Innenpegel in geschützten Räumen gewährleistet sind: - Wohnräume mind. 40 dB(A) und

- Schlafräume mind. 30 dB(A).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i. V. m. BauNVO und § 81 HBO)

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB i. V. m. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind folgende Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes: im WA: Nutzungen nach § 4 (3) Nrn. 3. bis 5. BauNVO, im MI: Nutzungen nach § 6 (3) BauNVO.

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind folgende Nutzungen: 1. im WA-Gebiet nur ausnahmsweise zulässig: - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden,

- Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesund-
- heitliche und sportliche Zwecke; 2. im MI-Gebiet nicht zulässig:
- Gartenbaubetriebe, - Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.

Maß der baulichen Nutzung; Festsetzungen zur Höhenlage (§ 9 (1) Nr. 1 und § 9 (3) BauGB i.V.m. BauNVO)

Untere Bezugsebene (= 0,0 m) für die festgesetzten Firsthöhen sind die Oberflächen der "Sandershäuser Straße" (WA-Gebiet) bzw. der "Kasseler Straße" (MI-Gebiet), obere Bemessungsebene ist der Dachfirst. Die Relation zwischen unterer und oberer Bemessungsebene wird durch eine, von der Oberkante-Fahrbahnmittelachse aus rechtwinklig, bis zur straßenseitigen Gebäudeaußenwand verlaufenden Linie hergestellt.

3. Anschluss an Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nrn. 4 und 11 BauGB i.V.m. BauNVO)

Für jedes Grundstück ist nur eine Zufahrt in maximaler Breite von 4,0 m zugelassen.

4. Grünflächen

(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Auf den privaten Grünflächen sind bauliche Anlagen nur zulässig soweit sie zur festgesetzten Zweckbestimmung: Erholung und nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzungen üblicherweise dazugehören.

Je Grundstück ist ein maximal 3,5 m hohes Gebäude (= Abstand zwischen Gelände und Gebäudeoberkante) mit bis zu 30 m² Grundfläche, eingeschlossen Freisitze, zu-

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 HBO)

Einfriedungen

Die zulässige Höhe von straßenseitigen Einfriedungen beträgt höchstens 1,2 m. Lebende Hecken zur Einfriedung dürfen die Höhe von 1,2 m überschreiten soweit dies im Rahmen des Verkehrsrechtes zulässig ist.

2. Abgrabungen und Aufschüttungen, Stützmauern

Aufschüttungen und Abgrabungen sind zur Anpassung an Nachbargrundstücke und Verkehrsflächen zulässig. Zum Abfangen von Höhenunterschieden sind Abböschungen mit Neigungen von höchstens 1:1,5 sowie bis zu 1,0 m hoch sichtbare Stützmauern in Naturstein bzw. mit Natursteinverblendung zulässig.

3. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen an einem Gebäude darf den Anteil von 10% an der dazugehörigen Fassadenfläche nicht überschreiten.

4. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das im Bereich der festgesetzten Grünflächen oberflächig anfallende Niederschlagswasser darf nicht in die öffentliche Kanalisation - auch nicht mittelbar - eingeleitet wer-

VERFAHRENS- UND ANZEIGENVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal in der Sitzung am 01. Dezember 2016 beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 08. Dezember 2016 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal ortsüblich bekannt gemacht.

Niestetal, den 2 0. APR. 2017



Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 (2) BauGB)

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal am 08. Dezember 2016 ortsüblich bekannt gemacht. Sie erfolgte in der Zeit vom 23. Januar 2017 bis einschließlich 24. Februar 2017.

Die Beteiligung von Behörden und Stellen gemäß § 4 (2) BauGB, die von dem Vorhaben möglicherweise betroffen sind, zur Offenlegung erfolgte in der Zeit vom 23. Januar 2017 bis einschließlich 24 Februar 2017

Niestetal, den 2 0. APR. 2017

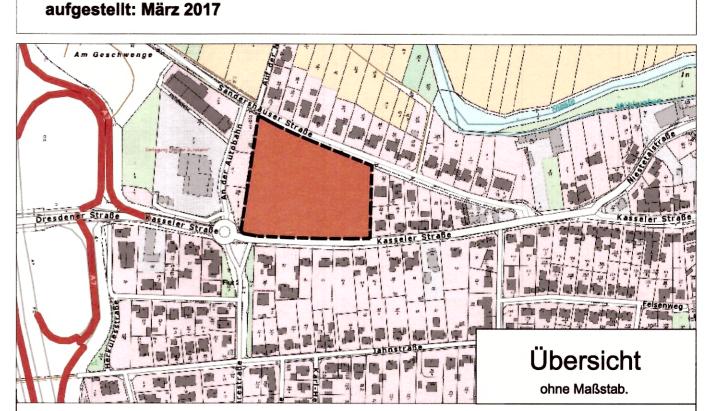
Satzungsbeschluss (gemäß § 10 (1) BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal hat in ihrer Sitzung am 30.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 29 gemäß § 10 (1) BauGB i. V. m. § 81 HBO und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung

Niestetal, den 2 0. APR. 2017

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (gemäß § 10 (3) BauGB) Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 29 wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 2.0. APR. 2017 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 26 in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bebauungsplan Nr. 29. Ortsteil Heiligenrode "Kasseler Straße / Sandershäuser Straße"





Gemeinde Niestetal, Ortsteil Heiligenrode Bebauungsplan Nr.29

"Kasseler Straße / Sandershäuser Straße"

